

## **Frage zu Elternzeit nach Geburt (BW)**

**Beitrag von „ChatNoir88“ vom 5. April 2024 10:26**

Die „Ankündigung“ von der du sprichst, ist ja deine Mitteilung der EZ, die 7 Wochen vor Beginn vorliegen muss. Mit dieser ersten Mitteilung legst du dich für die ersten 2 Jahre fest - weichst du davon ab, ist es zustimmungspflichtig. Erst nach Ablauf der 2 Jahre ist es wieder eine Mitteilung und kein Antrag, also nicht zustimmungspflichtig.